## Kirchliches Amtsblatt

### der Evangelischen Kirche von Westfalen

81

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2016

### Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Norme			Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarr- stelle der EvLuth. Stephanus-Kirchenge-	
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebe-			meinde Hiddenhausen	93
satzes für das Steuerjahr 2016		82	Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr-	
Bewertung der Personalunterkünfte		82	stelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt	93
Arbeitsrechtsregelungen			Bekanntmachungen	
Kirchli	ches Arbeitsrecht	82	Arbeitsmedizin in der Kirche – Betreuungsver-	
I.	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichung von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln	83	trag zwischen der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) und der B A D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (B A D GmbH)	93
II.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungen zur Ände- rung des BAT-KF vom 16. Dezember		Aufhebung der Befristung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	96
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung		84	Siegel der Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn	96
	gruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1		Aus-, Fort- und Weiterbildung	
	zum BAT-KF	85	Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten	96
Satzungen / Verträge			Personalnachrichten	
14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zu- satzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Satzung der Trägerschaft der Ev. Kindertages- einrichtungen des Ev. Kirchenkreises Her- ford			Erste Theologische Prüfung	97
		86	Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	97
			Berufungen	97
		87	Ruhestand	97
Änderung der Satzung der "Stiftung Ev. Johannes-Kirche Lüdenscheid" der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid			Todesfälle	97
		92	Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	97
Urkur	nden		Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/	
Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg		92	Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO	98
Aufheb	ung der 3. Pfarrstelle der EvLuth. Stenus-Kirchengemeinde Hiddenhausen	92	Stellenangebote Pfarrstellen	99
Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchenge-			Evangelische Kirche von Westfalen	99
meinde Lippstadt.		92	Gemeindepfarrstellen	99

Rerichtigungen

Derrentigungen			
Beitrags- und Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik Herford	99		
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	99		
Siegel der Birger-Forell-Sekundarschule, Ev. Kirche von Westfalen	100		
Personal nachrichten-Berufungen 100			
Rezensionen			
Herbert Deppisch, Robert Jung, Erhard Schleit-			

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

zer: "Die Praxis der Mitarbeitervertretung

### Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2016

Landeskirchenamt

Bielefeld, 08.03.2016

Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 19. November 2015 (KABI. 2015 S. 276 f.) haben anerkannt:

- die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Januar 2016 – Az.: I B 3,
- das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 1. Februar 2016 Az.: 36.1 54063/2,
- 3. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 8. Januar 2016 Az.: 972 54 202/51.

von A bis Z. Das Lexikon für die Evangeli- sche Kirche und Diakonie" Rezensent: Reinhold Huget	100
Peter Gola, Rudolf Schomerus: "BDSG – Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar" Rezensent: Reinhold Huget	101
Gudrun Mawick: "Basisinfo Gottesdienst – Ein Leitfaden für Neugierige" Rezensentin: Katharina Kenter-Töns	101
Hans-Martin Lübking: "Kursbuch Konfirmation. Ein Anwendungsbuch für die unterschiedlichen Modelle in der Konfirmandenarbeit"	
Rezensent: Fred Sobiech	101

### Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt

Bielefeld, 24.02.2016

Az.: 350.58

### Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2016

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert verbleibt gemäß § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2016 unverändert bei 223 Euro monatlich. Auf dieser Grundlage gelten ab 1. Januar 2016 die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge fort.

### Arbeitsrechtsregelungen

### **Kirchliches Arbeitsrecht**

**Landeskirchenamt** Az.: 300.313

Bielefeld, 24.02.2016

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 17. Februar 2016 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeits-

rechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

# I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichung von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln Vom 17. Februar 2016

### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

- (1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JWK gGmbH Jugendwerk Köln (JWK) in Köln durch die Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die bis zum 22. Februar 2015 gestundete Jahressonderzahlung 2015 nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF nicht gezahlt wird.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten gibt es in der Einrichtung nicht.
- (3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche diese Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart.

### § 2 Voraussetzungen

- (1) Die JWK befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10. September 2014 bestätigt.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung zuvor die wirtschaftliche Situation der JWK schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt worden.
- (3) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung der bereits gebildete gemeinsame, paritätisch besetzte Ausschuss weitergeführt wird.

Der Ausschuss tagt bis Juni 2016 monatlich, anschließend alle sechs Wochen über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der JWK,
- b) Entwicklung von Arbeitsplatzbeschreibungen,

- c) Entwicklung eines Eingruppierungsplans,
- d) Erarbeitung eines Sozialplans,
- e) Fortschreibung des Sanierungskonzepts,
- f) Prüfung, ob die Maßnahmen gemäß § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der JWK erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sodass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2016 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, wenn die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die nach § 1 Absatz 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile für 2015 beim Ausscheiden nachzuzahlen, es sei denn, die Auszahlung gefährdet das Unternehmen oder Arbeitsplätze der verbleibenden Mitarbeiter. Hierüber entscheiden Mitarbeitervertreter, Gesellschaftervertreter und Geschäftsführung nach Vorliegen der Bilanz 2015, also im Mai 2016.

Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile für 2015 beim Ausscheiden nachzuzahlen, es sei denn, die Auszahlung gefährdet das Unternehmen oder Arbeitsplätze der verbleibenden Mitarbeiter. Hierüber entscheiden Mitarbeitervertreter, Gesellschaftervertreter und Geschäftsführung nach Vorliegen der Bilanz 2015, also im Mai 2016.

- (5) Den Mitarbeitenden werden für das Jahr 2016 entweder zwei zusätzliche Urlaubstage zusätzlich zu ihrem sich aus dem BAT-KF/MTArb-KF ergebenden Urlaubsanspruch gewährt oder sie erhalten eine Fortbildung im Rahmen von höchstens zwei Arbeitstagen. Hierfür wird ein Fortbildungsbudget in Höhe von 200 €/Mitarbeitender gebildet. Der einzelne Mitarbeitende erhält ein Wahlrecht, das er bis spätestens 31. März 2016 ausüben muss. Eine Übertragung dieser Tage in das Folgejahr ist nicht möglich.
- (6) Etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen für das Jahr 2015 gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt werden, wird im Zuge einer Verhandlung zwischen Mitarbeitervertretung, Gesellschaftervertreter und Geschäftsführung auf Basis der Bilanz 2015 entschieden, welcher Anteil in eine Rücklage zur Ver-

meidung zukünftig betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt und welcher Anteil an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden als Nachzahlung zur Jahressonderzahlung 2015 ausgezahlt wird, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

### § 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 4 verstößt, Insolvenz beantragt oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszuzahlen.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 17. Februar 2016 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 17. Februar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, 17. Februar 2016

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

### II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015

Vom 17. Februar 2016

### § 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015 – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

- "§ 2 Übergangsregelungen" wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Entgeltgruppen eingrup-

piert sind und die am 1. Oktober 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SE 6, Fallgruppe 1.4	SE 8a, Fallgruppe 1.4
SE 8, Fallgruppe 1.6	SE 8b, Fallgruppe 1.6
SE 8, Fallgruppe 1.7	SE 9, Fallgruppe 1.7

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Entsprechendes gilt, wenn sich lediglich die Tabellenentgelte ab 1. Oktober 2015 erhöhen.

Werden Mitarbeiterinnen, die am 30. September 2015 in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, in die Entgeltgruppe SE 8b übergeleitet und haben diese bereits in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mindestens 6 Jahren bzw. in der Stufe 5 von mindestens 8 Jahren vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der neuen Entgeltgruppe SE 8b der Stufe 5 bzw. Stufe 6 zugeordnet. In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit jeweils am 1. Oktober 2015.

Werden Mitarbeiterinnen, die am 30. September 2015 in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, in die Entgeltgruppe SE 9 übergeleitet und haben diese bereits in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mindestens 4 Jahren bzw. in der Stufe 5 von mindestens 5 Jahren vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der neuen Entgeltgruppe 9 der Stufe 5 bzw. Stufe 6 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe beginnt jeweils am 1. Oktober 2015.

Auf die nachfolgend genannten Überleitungsfälle finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung:

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SE 7, Fallgruppe 1.5	SE 9, Fallgruppe 1.5
SE 10, Fallgruppen 1.8 und 1.9	SE 13, Fallgruppen 1.8 und 1.9
SE 13, Fallgruppen 1.10 und 1.11	SE 15, Fallgruppen 1.10 und 1.11
SE 15, Fallgruppen 1.12 und 1.13	SE 16, Fallgruppen 1.12 und 1.13
SE 16, Fallgruppen 1.14 und 1.15	SE 17, Fallgruppen 1.14 und 1.15
SE 17, Fallgruppen 1.16 und 1.17	SE 18, Fallgruppen 1.16 und 1.17

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe SE 4, die am 30. September 2015 bereits die Stufe 5, 6 oder eine in der Höhe mindestens entsprechende individuelle Zwischen- oder Endstufe erreicht haben, behalten diese für die Dauer der Tätigkeit."

### § 2 Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015 – SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Nr. 5 wird der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst – Anlage 9 zum BAT-KF wie folgt geändert:
  - In Berufsgruppe 8, Fallgruppe 10 wird die Angabe "SD 13" durch die Angabe "SD 15" ersetzt.
- "§ 2 Übergangsregelungen" wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SD 6, Fallgruppen 5.4 und 6.5	SD 8a, Fallgruppen 5.4 und 6.5
SD 7, Fallgruppe 6.6	SD 8b, Fallgruppe 6.6
SD 8, Fallgruppen 1.4, 2.3, 6.7, 7.4 und 8.4	SD 8b, Fallgruppen 1.4, 2.3, 6.7, 7.4 und 8.4

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Entsprechendes gilt, wenn sich lediglich die Tabellenentgelte ab 1. Oktober 2015 erhöhen.

Auf die nachfolgend genannten Überleitungsfälle finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung:

Entgeltgruppe am 30. September 2015 SD 6, Fallgruppe 3.5	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015 SD 9, Fallgruppe 3.5
SD 7, Fallgruppe 3.6	SD 9, Fallgruppe 3.6
SD 8, Fallgruppen 3.7 und 5.5	SD 9, Fallgruppen 3.7 und 5.5
SD 9, Fallgruppen 1.7, 7.7 und 8.7	SD 10, Fallgruppen 1.7, 7.7 und 8.7
SD 10, Fallgruppen 1.8, 7.8 und 8.8	SD 11, Fallgruppen 1.8, 7.8 und 8.8
SD 10, Fallgruppen 3.8 und 5.7	SD 13, Fallgruppen 3.8 und 5.7
SD 13, Fallgruppen 1.10, 3.9, 7.10 und 8.10	SD 15, Fallgruppen 1.10, 3.9, 7.10 und 8.10
SD 15, Fallgruppen 1.12, 1.13, 2.5, 7.12, 7.13, 8.12 und 8.13	SD 16, Fallgruppen 1.12, 1.13, 2.5, 7.12, 7.13, 8.12 und 8.13
SD 17, Fallgruppen 1.14, 2.6, 7.14 und 8.14	SD 18, Fallgruppen 1.14, 2.6, 7.14 und 8.14

### § 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, 17. Februar 2016

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

### III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –

Anlage 1 zum BAT-KF Vom 17. Februar 2016

### § 1 Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 Die Angabe "1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge" wird durch die Angabe

- "1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit" ersetzt.
- 2. Die Berufsgruppe "1. Allgemeine Gemeindedienste" wird wie folgt geändert:
  - Die Überschrift der Berufsgruppe "1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge<sup>1,8</sup>" wird durch die Überschrift "1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit<sup>1,8</sup>" ersetzt.
- 3. In Berufsgruppe 1.1 wird in Anmerkung 2 die Angabe "SE 8" durch die Angabe "SE 8b" ersetzt.
- 4. In Berufsgruppe 1.2 wird Fallgruppe 3 wie folgt geändert:
  - a) das Wort "Fallgruppe" wird durch das Wort "Fallgruppen" ersetzt.,
  - b) es wird jeweils die Angabe "1 und 2 b)" durch die Angabe "1 oder 2" ersetzt.

### § 2 Übergangsregelungen zu § 1 Nr. 3

(1) Mitarbeiterinnen, die nach der bis 30. September 2015 geltenden Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 1.2, Anmerkung 2 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Berücksichtigung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 geltende Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 1.2, Anmerkung 2 in die Entgeltgruppe SE 8b übergeleitet.

Haben Mitarbeiterinnen am 30. September 2015 bereits in der Entgeltgruppe SE 8 eine Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in der Stufe 4 bzw. von mindestens acht Jahren in der Stufe 5 vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der Entgeltgruppe SE 8b der Stufe 5 bzw. 6 zugeordnet. In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit am 1. Oktober 2015.

- (2) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe SE 8b zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe.
- (3) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe der Entgeltgruppe SE 8b zugeordnet, erhalten sie in der Entgeltgruppe SE 8b das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 6 der Entgeltgruppe SE 8 in die Entgeltgruppe SE 8b höhergruppiert wird.
- (4) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) § 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 3 und § 2 der Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, 17. Februar 2016

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Riedel

### Satzungen / Verträge

# 14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 03.02.2016

Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 14. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

### 14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 26. September 2014

### § 1 14. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 25. September 2013, wird wie folgt geändert:

- 1. § 52a Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung: "Ansprüche aus einer Pflichtversicherung und einer freiwilligen Versicherung verjähren in drei Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann."
- 2. In § 4 Absatz 4 wird der Buchstabe "l" gestrichen.
- 3. § 46b erhält die folgende Fassung:

### "§ 46b

### Streitigkeiten zwischen Kasse und Beteiligtem

- (1) ¡Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand der Kasse. ¿Die Entscheidung ist mittels eingeschriebenen Briefs gegen Rückschein zuzustellen.
- (2) <sub>1</sub>Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden. <sub>2</sub>Wird durch die Entscheidung des Vorstandes eine Leistungsverpflichtung des Beteiligten gegenüber der Kasse festgesetzt oder eine sonstige Verpflichtung festgestellt und wird diese Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung bewirkt oder kommt der Beteiligte einer sonstigen Verpflichtung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nach, so ist die Kasse zur Durchsetzung berechtigt, Klage beim ordentlichen Gericht zu erheben.
- (3) Folgt auf eine Entscheidung des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 1 ein Klageverfahren, so ist dies dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen."
- 4. In § 48a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- 5. § 63 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
  - "(5) ¡Das Sanierungsgeld wird von der Kasse nach Abschluss der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. ²Es wird mit Zugang der Entscheidung der Kasse fällig und ist in zwölf auf Cent gerundeten, gleich hohen monatlichen Teilbeträgen beginnend mit dem auf den Zugang folgenden Monat bis zum 15. eines jeden Monats an die Kasse zu zahlen. ³Bei Beendigung der Beteiligung (§ 14) wird unter Berücksichtigung der schon geleisteten monatlichen Zahlungen die restliche Sanierungsgeldforderung als Gesamtsumme zur sofortigen Zahlung fällig. 4§ 65 Satz 3 gilt entsprechend."
- 6. Anhang 1, Durchführungsvorschriften zu § 15a und § 15b, II., § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 6 und Absatz 8 Satz 6 werden die Worte "der Kündigung" durch die Worte "des Ausscheidens" ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 5, Absatz 7 Satz 6 und Absatz 8 Satz 17 werden die Worte "Termin der Kündigung" durch die Worte "Zeitpunkt des Ausscheidens" ersetzt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 26. September 2014 in Kraft.

Dortmund, 25. September 2014

### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Dr. Kupke

Klohn

Die vorstehende 14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 21. Mai 2015

### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz

Winterhoff

Düsseldorf, 24. März 2015

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Weusmann

Pistorius

Die 14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 10. Dezember 2015

### Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Schreiber

### Satzung der Trägerschaft der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Herford

Vom 23. Januar 2016

Die Kreissynode beschließt gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Herford:

### Präambel

Die Kirche versteht ihren Auftrag, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben, als einen im Evangelium begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen.

Sie nimmt mit ihrer Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder eine diakonische, pädagogische und gesellschaftliche Verantwortung wahr und führt ihren Auftrag unter Beachtung der staatlichen Normen durch. Die Tageseinrichtungen sind Teil der christlichen Gemeinde und ein Angebot für Kinder und Eltern, christliche Gemeinde in evangelischer Ausprägung kennenzulernen und in ihr zu leben. Ein besonderes Kennzeichen der Tageseinrichtungen im Kirchenkreis ist eine verantwortungsvolle religionspädagogische Arbeit auf der Grundlage christlichen Glaubens, die offen ist für interkulturelle und interreligiöse Begegnung. Ein weiteres Kennzeichen der Tageseinrichtungen im Kirchenkreis ist die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung.

### § 1 Grundlagen für die Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Herford ist eingebunden in die Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Bildungsauftrags der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Schöpfung. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen. Sie sind somit Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung im Sinne des Artikels 191 Satz 5 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW).
- (2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABI. 2008 S. 336).
- (3) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (4) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie "Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V." angeschlossen.

### § 2 Trägerschaft

- (1) Alle Rechte und Pflichten, die der Trägerschaft entstehen, werden durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den von der Kreissynode berufenen Leitungsausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Evangelische Kirchenkreis Herford kann Tageseinrichtungen für Kinder in die Trägerschaft aufnehmen, gründen, aus der Trägerschaft abgeben und schließen.

### § 3 Übertragung der Trägerschaft

- (1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an den Kirchenkreis übertragen. Der Antrag soll ein Jahr vor Übergabe gestellt sein.
- (2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand. Der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.

### § 4 Trägerschaftsaufnahme

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Herford beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.
- (3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Kirchenkreis zu übertragen.
- (4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:
- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars.
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz mieten.

### § 5 Trägerschaftsabgabe

- (1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde übertragen werden. Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.
- (2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer in der Trägerschaft des Kirchenkreises erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in die Trägerschaft des Kirchenkreises gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

### § 6 Gründung und Schließung von Einrichtungen

Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder gründen oder schließen. Der Leitungsausschuss und die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.

### § 7 Organisation der Trägerschaft

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für die Trägerschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Herford ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

### § 8 Aufgaben der Kreissynode

Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- den Haushaltsplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
- d) die Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung und des Leitungsausschusses,
- e) die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

### § 9 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:
- über Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe,
- b) über die Feststellung der Jahresrechnung und leitet sie an die Rechnungsprüfung weiter, die die geprüfte Jahresrechnung an die Kreissynode weiterleitet.
- über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehn.
- d) über die Berufung der Geschäftsführung,
- bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.
- (2) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an den Leitungsausschuss und/oder die Geschäftsführung delegieren. Der Kreissynodalvorstand kann Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtli-

- chen Maßnahmen erlassen, der Leitungsausschuss kann dazu Vorschläge machen.
- (3) Der Kreissynodalvorstand nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr. Er kann diese Aufgaben auf den Leitungsausschuss und/oder die Geschäftsführung delegieren.
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Trägerschaft erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kreiskirchenamtes sowie der Organisation der Trägerschaft geregelt werden

### § 10 Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- bis zu sechs von der Kreissynode gewählte Vertreterinnen und Vertreter und drei Ersatzmitglieder aus den Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen übertragen haben. Die Vertretungen und die Ersatzmitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Trägervertreterkonferenz kann dazu Vorschläge machen,
- die Ersatzmitglieder nehmen bei Abwesenheit einer oder eines gewählten Vertreterin oder Vertreters die Vertretung wahr. Sofern eine Vertreterin oder ein Vertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Leitungsausschuss ausscheidet, rücken die Vertreter nach dem Stimmverhältnis der Wahl nach.

Mitarbeitende einer der kreiskirchlicher Trägerschaft angeschlossenen Tageseinrichtungen können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom Kreissynodalvorstand ein Ersatzmitglied entsandt.
- (3) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:
- 1. die Fachberatung des Kirchenkreises,
- 2. die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises,
- die Geschäftsführung, sofern diese nicht durch die Fachberatung und/oder der Verwaltungsleitung wahrgenommen wird.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.
- (5) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.
- (6) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

### § 11 Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- Vorschlag an den Kreissynodalvorstand zur Trägerschaftsübernahme, Trägerschaftsabgabe, Gründung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
- Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung in der Trägerschaft,
- d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- e) Anträge an die Kreissynode,
- f) der Leitungsausschuss entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO), soweit ihm diese Aufgabe durch den Kreissynodalvorstand übertragen wurde,
- der Leitungsausschuss nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr, sofern ihm diese durch den Kreissynodalvorstand übertragen wurden,
- h) Aufstellung der Haushalts- und Stellenplanung, die dann über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- Vorlage eines Jahresberichtes an die Kreissynode
- (2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.
- (3) Der Leitungsausschuss entwickelt Standards zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder.

### § 12 Arbeitsweise des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.
- (2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.
- (5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestim-

mungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

### § 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Kreissynodalvorstand berufen. Der Leitungsausschuss kann Besetzungsvorschläge machen.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

### § 14 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Geschäftsordnung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen der Trägerschaft vor und entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO), soweit ihr diese Aufgabe durch den Kreissynodalvorstand übertragen wurde,
- b) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr, sofern ihr diese durch den Kreissynodalvorstand übertragen wurden,
- sie erstellt die Jahresrechnung und leitet sie über den Leitungsausschuss und den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode weiter,
- d) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen innerhalb der Trägerschaft und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.).

Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

### § 15 Trägervertreterkonferenz

(1) Die Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung auf den Kirchenkreis übertragen haben, benennen mindestens zwei Presbyter oder Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt als Kindergartenbeauftragte. Bei mehr als einer Kindertageseinrichtung pro Kirchengemeinde benennt die Kirchengemeinde höchstens ein Gemeindeglied pro Kindertageseinrichtung mit der Befähigung zum Presbyteramt als Kindergartenbeauftragte.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

 Koordination der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, Leitungsausschuss und Kindertageseinrichtungen,

- b) Ansprechpartner für die Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Kirchengemeinde,
- Vertretung der Kirchengemeinde auf der Trägervertreterkonferenz,
- Vertretung des Trägers im Rat der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Kreissynodalvorstand beruft mindestens zweimal jährlich Trägervertreterkonferenzen ein. Diese sammeln, analysieren und bewerten Informationen über fachliche, gesetzliche, politische und kirchliche Entwicklungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Trägervertreterkonferenzen beraten den Leitungsausschuss und geben Empfehlungen zur Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.
- (4) Eingeladen werden zu den Trägervertreterkonferenzen die Kindergartenbeauftragten der Kirchengemeinden, der Leitungsausschuss und die Geschäftsführung.

### § 16 Zusammenarbeit der Trägerschaft mit den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie sind verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden, auf deren Gebiet Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises vorhanden sind, mit durch:
- die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern oder anderen sachkundigen Gemeindegliedern mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in den Leitungsausschuss,
- b) die Entsendung der Kindergartenbeauftragten als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9a Absatz 6 KiBiz). Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternbeirates und berichten der Trägervertreterkonferenz über ihre Arbeit.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder arbeitet mit der Kirchengemeinde zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:
- a) der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) der regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit,
- c) der Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) der Öffentlichkeitsarbeit,
- e) der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Seniorenarbeit, kirchenmusikalische Arbeit),
- f) der Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Elternarbeit, Basare,

- Feste und Feiern, Veranstaltungen im Rahmen von Familienzentren),
- der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

Die gemäß § 11 Absatz 3 dieser Satzung entwickelten Standards zur Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit.

- (3) Der Kirchenkreis beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei folgenden grundsätzlichen Entscheidungen:
- bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- bei Änderungen der Einrichtungsstruktur sowie bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von p\u00e4dagogischen Mitarbeitenden wird die jeweilige Kirchengemeinde informiert.
- (4) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren Gebiet im Leitungsausschuss zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme in den Leitungsausschuss zu entsenden.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die "Tageseinrichtungen für Kinder" des Kirchenkreises Herford vom 18. Januar 1999 (KABI. 1999 S. 86) außer Kraft.

Herford, 23. Januar 2016

### Evangelischer Kirchenkreis Herford Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Krause Kasfeld

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Herford am 23. Januar 2016 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Februar 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Conring

Az.: 271-3700

(L. S.)

Die Namensänderung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Castrp-Rauxel, Evangelischer Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. Februar 2016 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

### Änderung der Satzung der "Stiftung Ev. Johannes-Kirche Lüdenscheid" der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 9. Februar 2016 wird § 4 Absatz 3 der Stiftungssatzung ersatzlos gestrichen.

### Kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, 10. März 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Heinrich

Az.: 930.29-4113

(L. S.)

### Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, Ev. Kirchenkreis Herford, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. März 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-3739/03

(L. S.)

### Urkunden

### Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Evangelischer Kirchenkreis Herne, führt künftig den Namen "Evangelische Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel".

### § 2

Die Urkunde tritt am 15. Mai 2016 in Kraft.

Bielefeld, 19. Januar 2016

### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung Dr. Kupke

Az.: 010.11-3824

(L. S.)

### Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§** 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. März 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-4908/05

(L. S.)

### Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, Ev. Kirchenkreis Herford, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. März 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-3739/05

(L. S.)

### Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. März 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-4908/03

(L. S.)

### Bekanntmachungen

Arbeitsmedizin in der Kirche Betreuungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der B A D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (B A D GmbH)

Landeskirchenamt

Bielefeld, 09.03.2016

Az.: 352.55

Auch in der kirchlichen Arbeitswelt existieren vielfältige Einflüsse und Belastungen, die die Gesundheit der Mitarbeitenden gefährden können. Jeder kirchliche Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet zu ermitteln, welche Gefährdung bei der Arbeit für seine Mitarbeitenden bestehen, um daraus ggf. geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten (Gefährdungsbeurteilung).

Damit der Arbeitgeber den Zusammenhang von arbeitsbedingten Gefährdungen und den daraus erwachsenden Belastungen bei einzelnen Tätigkeiten beurteilen kann, wird er hinsichtlich medizinischer Aspekte von einem Betriebsarzt/einer Betriebsärztin bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Die arbeitsmedizinische Beratung dient auch direkt der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren. Arbeitsmedizinische Vorsorge und die individuelle Betreuung der Mitarbeitenden und Verantwortlichen sind Schutzmaßnahmen für die Gesunderhaltung bei der Arbeit.

Seit 1998 besteht für die arbeitsmedizinische Betreuung ein Vertrag zwischen der EKD und der B A D GmbH.

Dieser Vertrag gilt im Bereich der EKD für alle evangelischen Kirchengemeinden mit deren unselbstständigen Einrichtungen sowie für Verwaltungen, Einrichtungen und Werke der Gliedkirchen der EKD. Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel als GmbH oder eingetragener Verein) gehören in der Regel nicht dazu.

Im Rahmen dieses Betreuungsvertrages werden alle angestellten und verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Jahrespraktikantinnen und Jahrespraktikanten (Anerkennungsjahr in der dreijährigen Berufsausbildung) in Kindertagesstätten betreut.

Über die Leistungen aus diesem Vertrag informiert der Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung aus dem Jahr 2015. Der Leitfaden ist über die Homepage der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) unter www.efas-online.de abrufbar. Gedruckte Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:

Ev. Kirche von Westfalen Fachbereich Arbeitsschutz Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld Tel.: 0521 594-462

E-Mail: Andrea.Groene@lka.ekvw.de

Alle Mitarbeitenden sollten über ihre zuständigen Ansprechpersonen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz informiert werden. Eine Liste der den einzelnen Kirchenkreise zugeordneten B A D-Zentren wird hiermit zur Kenntnis gegeben:

Kirchenkreis	BAD-Zentrum	Kontaktdaten	Ansprechpartner
Arnsberg	Dortmund	Am Knappschaftskrankenhaus 1 44309 Dortmund Telefon: 0231 792070-0 Telefax: 0231 710454	Dr. Carsten Buß
Bielefeld	Bielefeld	Schildescher Straße 103a 33611 Bielefeld Telefon: 0521 9891170 Telefax: 0521 989117298	Dr. Renate Thöle
Bochum	Bochum	Bürkle-de-la-Camp-Platz 2 44789 Bochum Telefon: 0234 337389 Telefax: 0234 300629	Gabriela Heutehaus
Dortmund	Dortmund	Am Knappschaftskrankenhaus 1 44309 Dortmund Telefon: 0231 792070-0 Telefax: 0231 710454	Dr. Carsten Buß
Gelsenkirchen und Wattenscheid	Gelsenkirchen	Zum Ehrenmal 21 45894 Gelsenkirchen-Buer Telefon: 0209 9592330 Telefax: 0209 9592332	Alexandra Steinke
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Gelsenkirchen	Zum Ehrenmal 21 45894 Gelsenkirchen-Buer Telefon: 0209 9592330 Telefax: 0209 9592332	Alexandra Steinke
Gütersloh	Gütersloh	Brunnenstraße 14–16 33332 Gütersloh Telefon: 05241 21054-0 Telefax: 05241 21054-19	Dr. Niquet Dr. Renate Thöle
Hagen	Bochum	Bürkle-de-la-Camp-Platz 2 44789 Bochum Telefon: 0234 337389 Telefax: 0234 300629	Gabriela Heutehaus
Halle	Gütersloh	Brunnenstraße 14–16 33332 Gütersloh Telefon: 05241 21054-0 Telefax: 05241 21054-19	Dr. Niquet Dr. Renate Thöle
Hamm	Dortmund	Am Knappschaftskrankenhaus 1 44309 Dortmund Telefon: 0231 792070-0 Telefax: 0231 710454	Dr. Carsten Buß
Hattingen-Witten	Bochum	Bürkle-de-la-Camp-Platz 2 44789 Bochum Telefon: 0234 337389 Telefax: 0234 300629	Gabriela Heutehaus

Herford	Bielefeld	Schildescher Straße 103a 33611 Bielefeld Telefon: 0521 9891170 Telefax: 0521 989117298	Dr. Renate Thöle
Herne	Gelsenkirchen	Zum Ehrenmal 21 45894 Gelsenkirchen-Buer Telefon: 0209 9592330 Telefax: 0209 9592332	Alexandra Steinke
Iserlohn	Dortmund	Am Knappschaftskrankenhaus 1 44309 Dortmund Telefon: 0231 792070-0 Telefax: 0231 710454	Dr. Carsten Buß
Lübbecke	Bielefeld	Schildescher Straße 103a 33611 Bielefeld Telefon: 0521 9891170 Telefax: 0521 989117298	Dr. Renate Thöle
Lüdenscheid-Plettenberg	Dortmund	Am Knappschaftskrankenhaus 1 44309 Dortmund Telefon: 0231 792070-0 Telefax: 0231 710454	Dr. Carsten Buß
Minden	Bielefeld	Schildescher Straße 103a 33611 Bielefeld Telefon: 0521 9891170 Telefax: 0521 989117298	Dr. Renate Thöle
Münster	Münster	Am Mittelhafen 10 48155 Münster Telefon: 0251 6189360 Telefax: 0251 61893636	Melanie Bubikat
Paderborn	Gütersloh	Brunnenstraße 14–16 33332 Gütersloh Telefon: 05241 21054-0 Telefax: 05241 21054-19	Dr. Niquet Dr. Renate Thöle
Recklinghausen	Gelsenkirchen	Zum Ehrenmal 21 45894 Gelsenkirchen-Buer Telefon: 0209 9592330 Telefax: 0209 9592332	Alexandra Steinke
Schwelm	Bochum	Bürkle-de-la-Camp-Platz 2 44789 Bochum Telefon: 0234 337389 Telefax: 0234 300629	Gabriela Heutehaus
Siegen	Olpe	Martinstraße 33 57462 Olpe/Biggesee Telefon: 02761 94256-0 Telefax: 02761 94256-19	Dr. Ute Nürenberg
Soest	Dortmund	Am Knappschaftskrankenhaus 1 44309 Dortmund Telefon: 0231 792070-0 Telefax: 0231 710454	Dr. Carsten Buß
Steinfurt-Coesfeld-Borken	Münster	Am Mittelhafen 10 48155 Münster Telefon: 0251 6189360 Telefax: 0251 61893636	Melanie Bubikat
Tecklenburg	Münster	Am Mittelhafen 10 48155 Münster Telefon: 0251 6189360 Telefax: 0251 61893636	Melanie Bubikat

Unna	Dortmund	Am Knappschaftskrankenhaus 1 44309 Dortmund Telefon: 0231 792070-0 Telefax: 0231 710454	Dr. Carsten Buß
Vlotho	Bielefeld	Schildescher Straße 103a 33611 Bielefeld Telefon: 0521 9891170 Telefax: 0521 989117298	Dr. Renate Thöle
Wittgenstein	Olpe	Martinstraße 33 57462 Olpe/Biggesee Telefon: 02761 94256-0 Telefax: 02761 94256-19	Dr. Ute Nürenberg

### Aufhebung der Befristung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Der Beschluss Nr. 22 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 13. Januar 2009 wird dahin gehend geändert, dass bei der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für acht Jahre besetzt wird, zum 1. April 2016 aufgehoben wird – Az.: 302.1-5003/01.

### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn

#### Landeskirchenamt

Az.: 010.12-4429

Bielefeld, 29.02.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Altkreis Warburg, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Borgentreich, Peckelsheim und Warburg sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahr 2016 – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

#### Klausurarbeiten

#### **Altes Testament**

Die Priesterschrift. Aufbau und Theologie. Zu übersetzen ist Ex 29,43–46.

#### **Neues Testament**

In diesem Fach wurde im Examen Frühjahr 2016 keine Klausur geschrieben.

### Kirchengeschichte

Die Bedeutung innerreformatorischer Streitigkeiten für die Kirchengeschichte der Neuzeit.

### Systematische Theologie

In diesem Fach wurde im Examen Frühjahr 2016 keine Klausur geschrieben.

### **Praktische Theologie**

"Einzeln können solche Mitglieder der Gemeinde Gegenstände für die Seelsorge werden, welche ihrer Gleichheit mit den anderen durch innere oder äußere Ursachen verlustig gegangen sind; und die Beschäftigung mit diesen nennt man die Seelsorge im engeren Sinne" (kurze Darstellung des Theologischen Studiums § 299). Diskutieren Sie Friedrich Daniel Ernst Schleiermachers Seelsorgemodell einer "geistigen Krankenpflege" (kurze Darstellung § 302), dessen wirkungsgeschichtliche Konsequenzen für die Seelsorgelehre und Bedeutung für eine Seelsorge in der Gegenwart.

### Praktisch-theologische Hausarbeit

#### **Predigt**

Miserikordias Domini 1. Mose 16,1–16

#### Unterrichtsentwurf

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde, eingeordnet in eine Unterrichtsreihe, für die Jahrgangsstufen 5/6 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 3 ("Einsatz für Gerechtigkeit und Menschenwürde") mit dem inhaltlichen Schwerpunkt "Zukunftsgewissheit und Gegenwartskritik: Propheten damals und heute".

Berücksichtigen Sie bei der Erarbeitung einen biblischen Bezugstext.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium, 2011

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i/gymnasium-g8/)

### Personalnachrichten

### Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2016 bestanden:

Kreft, Marcel, Münster

Winkler, Claudia, Leipzig

### Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. April 2016 werden folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen:

**Christenson,** Annika Mareike Ev. Kirchenkreis Dortmund

Goseberg<sup>1</sup>, Mathis

Gastvikariat in der Ev. Landeskirche in Baden

Schwedhelm, Daniel

Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

### Berufungen

Pfarrerin Gabriele **Bach** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ihmert, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn:

Pfarrerin Catharina-Maria **Bluhm** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden:

Pfarrerin Susanne **Eerenstein** zur Pfarrerin der 18. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen;

Pfarrerin Barbara **Fischer** zur Pfarrerin der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh;

Pfarrerin Elisabeth **Goller** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, 2. Pfarrstelle, 2. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Martin-Christian **Herrmann** zum Pfarrer der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn;

Pfarrer Dr. Klaus **Johanning** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerin Claudia **Reifenberger** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne;

Pfarrerin Birgitta **Zeihe-Münstermann** zur Pfarrerin der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne, 1.2 Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne.

#### Ruhestand

Pfarrer Karl-Heinz **Bartsch**, Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Mai 2016;

Landeskirchenrätin Martina **Deutsch**, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Juni 2016;

Pfarrer Michael **Mäuer**, Ev.-Luth. St.-Simeonis-Kirchengemeinde Minden, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Mai 2016;

Pfarrer Jochen **Uffenkamp-Riepe**, Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Juni 2016.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Kurt **Knust**, zuletzt Pfarrer der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 7. Februar 2016 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf **Patt**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 12. Februar 2016 im Alter von 85 Jahren.

### Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Nach Abschluss der Ausbildung wurden im Jahr 2015 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) vom 19. November 2010 berufen:

Bach, Thomas

Kierspe-Bollwerk (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Baurichter, Frank

Hille-Rothenuffeln (Ev. Kirchenkreis Minden)

Crummenerl, Cornelia

Bad Oeynhausen (Ev. Kirchenkreis Vlotho)

Eichler, Andreas Johannes

Bocholt (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Faß, Klaus

Kamen (Ev. Kirchenkreis Unna)

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgte bereits zum 1. März 2016.

Franke, Doris

Porta Westfalica (Ev. Kirchenkreis Minden)

Geisler-Hadler, Barbara

Herford (Ev. Kirchenkreis Herford)

Hees-Kolb, Juliane

Siegen (Ev. Kirchenkreis Siegen)

Hellmann, Edgar

Lippetal-Herzfeld (Ev. Kirchenkreis Soest)

Hoffmann, Florian

Petershagen (Ev. Kirchenkreis Minden)

Hoof, Volker

Siegen (Ev. Kirchenkreis Siegen)

Jöhring-Langert, Silvia

Lippstadt (Ev. Kirchenkreis Soest)

Kohlen, Thorsten

Herscheid (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Lange, Johannes

Minden (Ev. Kirchenkreis Minden)

Lotz, Ursula

Hagen (Ev. Kirchenkreis Hagen)

Menke, Gabriele

Münster (Ev. Kirchenkreis Münster)

Mever, Bärbel

Bad Oeynhausen (Ev. Kirchenkreis Vlotho)

Mladek, Matthias

Schalksmühle (Ev. Kirchenkreis Hagen)

Müllender, Christiane

Haltern am See (Ev. Kirchenkreis Recklinghausen)

Müller, Petra

Neuenrade (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Narbutt, Jürgen

Siegen (Ev. Kirchenkreis Siegen)

Pante, Ria

Fröndenberg (Ev. Kirchenkreis Unna)

Radstaak, Johann

Isselburg-Werth (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Reitz, Natalie

Hattingen (Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)

Ringelband, Constanze

Dortmund (Ev. Kirchenkreis Dortmund)

Ruhmann, Gerhild

Herne (Ev. Kirchenkreis Herne)

Schaefer, Dr. Frieder

Porta Westfalica (Ev. Kirchenkreis Minden)

Schellert, Marita

Recklinghausen (Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)

Schlenker, Marco

Bielefeld (Ev. Kirchenkreis Bielefeld)

Schlüter, Thomas

Lünen (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)

Schneider, Wolfgang

Minden (Ev. Kirchenkreis Minden)

Schnorrenberg, Hans-Jörg

Burbach (Ev. Kirchenkreis Siegen)

Schumacher, Stefanie

Arnsberg-Neheim (Ev. Kirchenkreis Arnsberg)

Steil, Claudia

Münster (Ev. Kirchenkreis Münster)

Tegeler, Wolfgang

Herne (Ev. Kirchenkreis Herne)

Trubel, Barbara

Münster (Ev. Kirchenkreis Münster)

Tschirschke, Regina

Wadersloh (Ev. Kirchenkreis Soest)

Twehues-Koopman, Petra

Horstmar (Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken)

van Gerpen, Jan

Münster (Ev. Kirchenkreis Münster)

Wegener-Kämper, Miriam

Lübbecke (Ev. Kirchenkreis Lübbecke)

Wessel, Markus

Hagen (Ev. Kirchenkreis Hagen)

Wippermann, Susanne

Lüdenscheid (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

### Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) und erfolgreichem Kolloquium von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 17. Februar 2016

Berger, Daniel

Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock,

Ev. Kirchenkreis Gütersloh

Böttcher, Marc

Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen,

Ev. Kirchenkreis Unna

Borgschulte, Stefan

Ev. Kirchenkreis Bochum

Graf, Verena

Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel,

Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

Hülck, Olaf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold,

Ev. Kirchenkreis Halle

### Kaminski, Lisa

Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Das nächste Kolloquium findet am 21. September 2016 statt.

### Stellenangebote

### Pfarrstellen

### **Evangelische Kirche von Westfalen**

## Gemeindepfarrstellen I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus Besetzung durch Gemeindewahl:

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Herford an das Presbyterium zu richten.

### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

- 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. April 2016 (Dienstumfang 100 %, befristet für acht Jahre);
- 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2016 (Dienstumfang 50 %).

### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

### Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 2016 (Dienstumfang 100 %).

### Berichtigungen

### Beitrags- und Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik Herford

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 vom 28. Februar 2011 veröffentlichten Beitrags- und Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik Herford (KABI. 2011 S. 45) ist im § 2 die Absatzzahl 3 doppelt aufgeführt. Der zweite Absatz 3 wird zu Absatz 4 und der Absatz 4 zu Absatz 5.

### Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1 vom 30. Januar 2016 sind in der Bekanntmachung der Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen (KABI. 2016 S. 44) die Rechtsvorschriften der DWVO falsch zitiert worden. Die Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

### "Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

**Landeskirchenamt** Az.: 805.0-9511

Bielefeld, 12.01.2016

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrheinwestfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 10 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 10 Absatz 1 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 9 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (23. Dezember 2015, Internet: www.bundesfinanzministerium.de) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2014/2015 zugrunde zu legen.

Energieträger	€ je m² Wohnfläche
fossile Brennstoffe	9,79
Fernwärme	
und übrige Heizungsarten	13,04

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 10

Absatz 5 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 9 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 9 und 10 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nummer 11 Absatz 4 DBPfDWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach § 10 Absätze 1, 2, 4 und 5 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 10 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen."

### Siegel der Birger-Forell-Sekundarschule, Ev. Kirche von Westfalen

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 vom 29. Februar 2016 wird in der Bekanntmachung des Siegels der Birger-Forell-Sekundarschule, Ev. Kirche von Westfalen, (KABI. 2016 S. 74) der letzte Satz wie folgt berichtigt:

Das bisher geführte Siegel der "Evangelischen Sekundarschule Espelkamp" ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Personalnachrichten – Berufungen –

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 vom 29. Februar 2016 ist in der Rubrik "Berufungen" der Personalnachrichten (KABl. 2016 S. 77) folgende Korrektur vorzunehmen:

Pfarrer <u>Christian</u> Casdorff zum Pfarrer der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest.

### Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

# Herbert Deppisch, Robert Jung, Erhard Schleitzer: "Die Praxis der Mitarbeitervertretung von A bis Z. Das Lexikon für die Evangelische Kirche und Diakonie" Rezensent: Reinhold Huget

Bund-Verlag, Frankfurt 2015, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, 761 Seiten, gebunden, 49,90 €, ISBN 978-3-7663-6425-8

In dem Lexikon werden in über 150 Stichwörtern die wesentlichen Begriffe von A = Abfindung bis Z = Zuweisung erläutert, denen in der Arbeit der Mitarbeitervertretung (MAV) große Bedeutung zukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Lexikon nicht mit einer Kommentierung zu vergleichen ist, sondern den MAV-Mitgliedern den rechtlichen Rahmen beschreibt. Jeder Begriff ist nach einem einheitlichen Schema aufgebaut, was am Beispiel der "Wiedereingliederung" verdeutlicht werden soll. Zunächst erfolgt unter "Was ist das?" eine Begriffsdefinition, bei der das sogenannte "Hamburger Modell" beispielhaft erläutert wird. Dabei weisen die Autoren auf die Freiwilligkeit der Durchführung der stufenweise Wiedereingliederung – sowohl seitens des Arbeitgebers als auch des Mitarbeitenden - hin. Unter "Bedeutung für die MAV" wird zu Recht erläutert, dass der MAV kein Mitbestimmungsrecht zusteht, das heißt, die Wiedereingliederung kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne MAV-Beteiligung vereinbart werden. Zu beachten ist, dass das Amt eines "erkrankten MAV-Mitglieds" während der Wiedereingliederung weiter ruhen kann, wenn seit der Erkrankung mehr als drei Monate vergangen sind oder auf Grund einer Prognose die Erkrankung länger als drei Monate dauern wird. Das hängt damit zusammen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für die Zeit der Wiedereingliederung als "arbeitsunfähig" gilt, denn die gesetzliche Krankenversicherung zahlt ein Krankengeld oder die Deutsche Rentenversicherung ein Übergangsgeld. Unter "Bedeutung für die Beschäftigten" werden insbesondere die Vorteile dieser Regelung dargestellt. Am Ende eines jeden Stichwortes können sich Checklisten. Musterschreiben sowie weiterführende Literaturhinweise befinden.

Die 4. Auflage bringt das Lexikon auf den Rechtsstand März 2015. Im Vordergrund der Überarbeitung stand dabei die letzte Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD aus dem Jahr 2013. Daneben berücksichtigt das Handwörterbuch den Gesetzesstand bis September 2014, insbesondere das Gesetz über die Familienpflegezeit, die Änderungen im Arbeitsschutzgesetz 2013, im Arbeitssicherheitsgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, des Arbeitszeitgesetzes, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, beim Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Neu ist die Möglichkeit des Online-Zugriffs auf alle Arbeitshilfen und Musterschreiben, die dadurch individuell bearbeitet werden können.

Das Werk stellt insbesondere für rechtlich nicht so versierte MAV-Mitglieder eine große Hilfe dar, da es die wichtigen Themen der MAV-Arbeit mit klaren und verständlichen Worten praxisnah beschreibt und dabei konkrete Handlungsstrategien empfiehlt, die bei der Suche nach Lösungen außerordentlich wertvoll sein können.

### Peter Gola, Rudolf Schomerus: "BDSG – Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar" Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2015, 12., überarbeitete und ergänzte Auflage, XVI und 677 Seiten, gebunden, 65 €, ISBN 978-3-406-67176-0

Belange des Datenschutzes sind bei allen kirchlichen und diakonischen Stellen zu beachten. Rechtsgrundlage für den kirchlichen Bereich ist das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD), das mit Wirkung zum 1. Januar 2013 umfassend geändert wurde. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass sich in den letzten zehn Jahren sowohl auf der technischen Seite als auch im rechtlichen Verständnis für den Datenschutz einiges verändert hat. Auf Grund dessen wurde das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mehrfach aktualisiert. Das DSG-EKD orientiert sich in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des BDSG für den Bereich der öffentlichen Verwaltung, ein großer Teil der vom Bundesgesetzgeber vorgenommenen Aktualisierungen des BDSG wurde ins kirchliche Recht übernommen. In der Praxis hat dies den unschätzbaren Vorteil, dass man bei schwierigen Rechts- und Anwendungsfragen die Literatur zum BDSG hinzuziehen kann.

Mit der 12. Auflage wird die bewährte Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Dabei haben die Autoren (Peter Gola, Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung [GDD], Christoph Klug, Rechtsanwalt und stellvertretender Geschäftsführer der GDD, sowie Barbara Körffer, Referatsleiterin beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) insbesondere die Themen

- Auftragsdatenverarbeitung
- Cloud-Computing
- Informationspflicht bei Datenverlusten
- Beschäftigtendatenschutz

umfassend aktualisiert. Der Kommentar zeichnet sich durch eine hohe Benutzerfreundlichkeit aus.

Nicht zu Unrecht wird der "Gola/Schomerus" als der Standardkommentar zum BDSG bezeichnet. Sowohl juristisch vorgebildete Personen aus der Leitungsebene als auch örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz finden auf ihre spezifischen Fragen wertvolle Antworten oder Hinweise auf Rechtsprechungen und Literatur, die ihnen in der Praxis der kirchlichen Stelle weiterhelfen.

Das sehr informative und preislich noch günstige Werk kann allen datenschutzrechtlich Interessierten empfohlen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die Vorschrift des kirchlichen Datenschutzgesetzes inhaltlich deckungsgleich mit der des BDSG ist.

### Gudrun Mawick: "Basisinfo Gottesdienst – Ein Leitfaden für Neugierige" Rezensentin: Katharina Kenter-Töns

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2014, 1. Auflage, 72 Seiten, Paperback, Broschur, 7,99 €, ISBN 978-3-579-07409-2

Mit diesem handlichen Buch, erschienen im Gütersloher Verlagshaus, gelingt Gudrun Mawick genau das, was der Titel verspricht: Neugierigen, die sich (neu oder wieder) fragen, was da eigentlich im Gottesdienst wie und warum gefeiert wird, einen Leitfaden zu geben. Er ist übersichtlich, fundiert, leicht und zügig zu lesen

Gudrun Mawick ist Dozentin im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fortund Weiterbildung der EKvW. Vorher war sie Gemeindepfarrerin und Öffentlichkeitsreferentin. Das
spürt man sowohl im Inhalt als auch in der Aufmachung des Buches. Auf nur 71 Seiten wird Basiswissen
über Kirchenjahr, Ablauf und Besonderheiten des
Gottesdienstes übersichtlich und augenfreundlich dargestellt. "Warum singen wir im Gottesdienst eigentlich Kyrie eleison?" "Was ist das Kirchenjahr?" Diese
Fragen lassen sich schnell über das Stichwortregister
erschließen. So dient das Buch als kleines Nachschlagewerk mit Hinweisen auf weitere Literatur, doch zugleich lohnt es sich auch, dieses Buch von vorne bis
hinten zu lesen.

Auf dem Einband des Buches und über den einzelnen Kapiteln ist der Blick auf das Oberlicht in der Kapelle in Haus Villigst zu sehen. Diese Bild ist das Programm für den Leitfaden: Gottesdienst wird in Zeit und Raum gefeiert und öffnet der Gemeinde die Ewigkeit Gottes.

"Der Mensch als gottesdienstliches Wesen" (so der Titel des ersten Kapitels) wird mitgenommen auf den Weg durch das Kirchenjahr und den Gottesdienst. Dabei legt die Verfasserin einen (begründeten) Schwerpunkt auf die Grundform I, stellt aber in einer Tabelle Grundform I und II nebeneinander.

Der Leitfaden empfiehlt sich zur eigenen Lektüre, aber auch als Geschenk für Interessierte, z. B. für neue Lektorinnen und Lektoren, oder Presbyterinnen und Presbyter.

> Hans-Martin Lübking: "Kursbuch Konfirmation. Ein Anwendungsbuch für die unterschiedlichen Modelle in der Konfirmandenarbeit" Rezensent: Fred Sobiech

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2015, 1. Auflage, 88 Seiten mit zahlreichen S/W-Abbildungen, Paperback, Broschur, 9,99 €, ISBN 978-3-579-07435-1

Das "Anwendungsbuch" versteht sich als Ergänzung der bisherigen von H.-M. Lübking veröffentlichten Ausgaben des Kursbuches Konfirmation. Es enthält praxisorientierte Hinweise, wie die Themen und Arbeitsmaterialien des Kursbuches auf die unterschiedlichen Modelle der Konfirmandenarbeit angewendet werden können. Denn: Konfirmandenarbeit ist plural. Hilfreich ist der Überblick über die diversen landeskirchlichen Regelungen (S. 5 f.). Ausführlich und in angemessener Differenzierung bezogen auf "Formen-Inhalte-Zeitpunkt" werden fünf Planungsmodelle für die Konfirmandenarbeit vorgestellt (S. 7-47), die hier nur genannt werden können: Mischmodell (1,5 Jahre), Wöchentliche Treffen (1,5 Jahre), Mischmodell (1 Jahr), Wöchentliche Treffen (1 Jahr), Blocktage (1 Jahr). Darüber hinaus wird die Konfirmandenarbeit 3/8 oder 4/8 berücksichtigt (S. 48–51), ebenso die besondere Situation der Konfirmandenarbeit mit sehr kleinen oder mit großen Gruppen (S. 52–57). Die letzte EKD-Untersuchung zur Konfirmandenarbeit hat gezeigt, dass die Kooperation zwischen Konfirmanden- und Jugendarbeit (S. 58-60) eher schwach ausgeprägt ist. Die Chancen, die in der Zusammenarbeit liegen, könnten stärker genutzt werden. Hier lohnt ein Blick in das von Lübking vorgestellte Verknüpfungsmodell. Die Ausführungen zum Dauerthema Konfirmandenarbeit und Gottesdienst (S. 61-69) beklagen nicht nur, wie weit Anspruch und Wirklichkeit hier auseinanderliegen, sondern führen handlungsorientiert weiter (siehe z. B. Checkliste). Die Checkliste könnte man auch mal in einem Presbyterium zu Hand nehmen, das ja bekanntlich (in der EKvW) für die Konfirmandenarbeit verantwortlich ist, und dann das Thema gemeinsam erörtern. Überlegungen zur Mitwirkung von Konfirmandinnen und Konfirmanden (S. 70–71) mit dem Muster eines Kontraktes zwischen Eltern und Gemeinde, Material zum Thema "Gerechtigkeit in der Welt" (S. 74-80) und Lernstationen zum Thema "Martin Luther und die Reformation" (S. 81–88) beschließen das instruktive "Anwendungsbuch". Ein echter Lübking.





## "Wir sind dabei"

### Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD KIRCHEN**Mobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 16 Herstellern und **Rabatten bis zu 44** % bezogen wurden.

#### Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für Mietwagen

Stand 03/2016. Irrtum/Änderungen vorbehalten.



www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Herzog-Friedrich-Str. 45 24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44 Fax 0431 54 44 88 88 www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon 0800 200 900 600 mo.-fr. 8-16 Uhr

pkw@hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Redaktion:

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

**Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld** Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90) Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementpreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich